



# Richtlinie

## zur Förderung von Naturoasen auf dem Dach

in der Fassung vom 15. Juli 2021

### I. Vorbemerkungen

Die Stadt Lingen (Ems) fördert die Anlegung von Gründächern auf dem Stadtgebiet.

Gründächer verbessern das Stadtklima, bieten Lebensräume für Pflanzen und Tiere, insbesondere Insekten, und tragen so zur Artenvielfalt bei. Darüber hinaus verlangsamen Gründächer den Ablauf von Niederschlägen durch einen temporären Rückhalt – dieser Effekt gilt insbesondere für Starkregenereignisse. Gründächer verbessern die Luftqualität, da sie Sauerstoff produzieren und die Luft von Schadstoffen filtern und insbesondere Stäube binden können.

Ebenso verbessern Gründächer die Isolierung für das darunter befindliche Gebäude. Bei Sonneneinstrahlung heizen sich Gründächer langsamer auf als herkömmliche Dachflächen und bieten durch Verdunstung und natürliche Verschattung einen Kühlungseffekt.

Für die Gebäudesubstanz bieten sich bei ordnungsgemäßer Anlegung und Pflege durch die geringere thermische Beanspruchung Vorteile in der Lebensdauer und Dichtheit.

Abschließend sind Dachbegrünungen eine Bereicherung für ein positives Stadtbild.

Dachbegrünungen können extensiv oder intensiv im Sinne dieser Richtlinie ausgeführt werden. Eine extensive Dachbegrünung enthält in der Regel eine Wurzelschutzfolie und einen Substrataufbau, der mit Sukkulente, Moosen oder Gräsern bepflanzt wird. Diese Flächen haben einen geringen Wartungsbedarf.

Intensive Dachbegrünungen enthalten einen aufwendigeren Aufbau, der die Bodenzone eines Gartens nachbilden soll. Aufgrund des Aufbaus können hier auch stärker wurzelnde Pflanzen bis hin zu Bäumen angelegt werden. In der Regel werden intensive Dachbegrünungen auch parkähnlich angelegt und mit Terrassenflächen und Teichen versehen, um einen Garten nachzubilden. Im Sinne dieser Richtlinie sind intensive Dachbegrünungen daher als „Naturoase“ dann zu verstehen, wenn sie extensiv bewirtschaftet werden – zum Beispiel durch Anlegen einer Blühwiese.

## II. Bestimmungen

1. Für die Förderung kommen die Dachflächen folgender Gebäude in Frage:
  - Wohnhäuser
  - Geschäftshäuser
  - Carports und Garagen
  - Betriebs-, Büro- oder Praxisräume oder ähnliches
  - Betriebsgebäude allgemein
2. Die Förderung gilt nicht für Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB.
3. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie Vereine für in ihrem Eigentum stehende Grundstücke.
4. Eine Förderung erfolgt nur auf bereits bebauten Grundstücken im Stadtgebiet Lingen (Ems).
5. Förderfähig sind Material- und Nebenkosten, die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen. Ab Oberkante Dachabdichtung – Kosten für Ausführungsarbeiten und Materialien (Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat von Pflanzen). Arbeitsaufwand für erbrachte Eigenleistungen ist nicht förderfähig.
6. Niederschlagswasser von den begrünter Dachflächen muss auf dem eigenen Grundstück versickert werden, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen. Eine Fortleitung der Niederschläge von geförderten Flächen in die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig.
7. Ausgeschlossen von der Förderung sind weiterhin
  - Maßnahmen mit deren baulicher Umsetzung zum Zeitpunkt des Förderantrages bereits begonnen wurde
  - Begrünung auf asbesthaltigen Dachabdichtungen
  - Sanierung bestehender Gründächer
  - Maßnahmen, die lediglich das Aufstellen von Pflanzgefäßen zum Inhalt haben
  - Vorhaben, die über eine Mieterhöhung refinanziert werden sollen
  - Maßnahmen, die bereits anderweitig gefördert werden
8. Die Erweiterung bestehender Gründächer ist förderfähig nach dieser Richtlinie.
9. Gefördert werden bis zu 25% der als förderfähig anerkannten Kosten einer Anlage. Die maximale Gesamtförderung beträgt 2.500 €.

- 
10. Zulässige Arten der Dachbegrünung im Sinne dieser Richtlinie:
    - Eine „Extensive Dachbegrünung“ ist vollständig förderbar
    - Eine „Intensive Dachbegrünung“ ist auf Flächen oder Flächenanteilen förderbar, die extensiv bepflanzt und bewirtschaftet werden. Der Nachweis der Flächenanteile und der geplanten Bewirtschaftung ist im Rahmen des Antrages zu erbringen. Auf Punkt 16 dieser Richtlinie wird bezüglich Umgestaltungen einer intensiv begrünten Dachfläche ausdrücklich hingewiesen.
  11. Gefördert wird eine Maßnahme pro zusammenhängendem Grundstückseigentum.
  12. Eine Förderung ist auch für bereits beauftragte, aber zum Stand 01.06.2021 noch nicht begonnene Vorhaben möglich. Die Entscheidung wird im Einzelfall gefällt.
  13. Die Maßnahme muss innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Bescheides begonnen werden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden (z.B. Witterung, Jahreszeit, etc.), ist eine Verlängerung formlos zu beantragen.
  14. Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt.
  15. Nach Abschluss ist der Empfänger verpflichtet, einen Nachweis über entstandene Kosten vorzulegen und Abrechnungen beizufügen.
  16. Der Zuschuss unterliegt einer Zweckbindung für 15 Jahre. Werden die geförderte Dachbegrünung oder Teile davon vor Ablauf der Zweckbindung entfernt, kann dies zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung und Rückforderung des Zuschusses führen.
  17. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen – es besteht kein Rechtsanspruch.
  18. Bauordnungs- und planungsrechtliche Regelungen dürfen nicht verletzt werden. Die Förderung ersetzt keine erforderliche Baugenehmigung und Beurteilung nach öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorschriften.
  19. Die Förderung ersetzt keine Überprüfung der Eignung des Daches und technischen Richtigkeit der Planung. Die Verantwortung zur Prüfung hinsichtlich Dichtigkeit, der statischen Belastbarkeit und ähnlichen Belangen obliegt dem Antragsteller und ist eigenverantwortlich, z.B. durch einen Fachplaner, abzusichern.

### **III. Hinweise**

Der eingereichte Förderantrag muss enthalten:

- Ausgefüllter und unterschriebener Förderantrag
- Maßnahmenbeschreibung eines qualifizierten Handwerksbetriebes (GaLa-Bau-Betrieb, Dachdecker oder vergleichbar) die eine Beschreibung des Schichtaufbaus enthält und die Art der Bepflanzung darstellt.
- Lageplan mit Maßangaben und Bildern, aus dem die zu begründende Dachfläche zweifelsfrei ersichtlich ist
- Nachweis über die entstehenden Gesamtkosten durch einen verbindlichen und detaillierten Kostenvoranschlag
- Nachweis über anteilige Flächen bei intensiver Dachbegrünung (Punkt 10)

Gegebenenfalls enthalten sein muss

- Einverständniserklärung vom Eigentümer oder Erbbaugeber
- Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft
- Nachweis über bereits durchgeführte Maßnahmen (Punkt 4)

Wird die Förderung durch Nennung falscher Angaben herbeigeführt oder gegen Regelungen dieser Richtlinie verstoßen, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Bereits ausgezahlte Fördermittel sind mit Rücknahme des Bescheids zurückzuzahlen.

### **IV. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Lingen (Ems), 16.07.2021

gez. Dieter Krone  
Oberbürgermeister